

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2bis (2022-2023)

2021/70

vom 5. Mai 2021

1. Ausgangslage

Mit der Landratsvorlage 2021/70 werden die finanziellen Mittel zur Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms für die Jahre 2022 und 2023 («KIP 2bis») in der Höhe von CHF 1 498 188 beantragt. Diese Gelder sollen in insgesamt acht Förderbereiche – von der Erstinformation bis zur Arbeitsmarktfähigkeit – fliessen. Im KIP 2bis werden im Kern die «etablierten Massnahmen und Angebote aus dem KIP 2 übernommen und wo nötig weiterentwickelt»; es seien aber auch neue Massnahmen definiert worden.

Mit der Einführung der Kantonalen Integrationsprogramme im Jahr 2014, so heisst es in der Vorlage, «wurde die Integrationsförderung schweizweit als Querschnittsaufgabe auf allen drei staatlichen Ebenen verankert». Die KIP werden denn auch mittels Bundes-, Kantons- und Gemeindegeldern finanziert, wobei zwei Finanzierungsarten unterschieden werden: der Integrationsförderkredit (IFK) sowie die Integrationspauschale. Letztere spielt vorliegend keine Rolle, weil diese Mittel zwar in die KIP-Massnahmen einfliessen können, aber integral vom Bund finanziert werden.

Der angesprochene Bundesbeitrag, der jeweils in Abhängigkeit von der Anzahl Migrantinnen und Migranten im jeweiligen Kanton steht, beläuft sich im Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2022 und 2023 auf CHF 1 728 600. Die Kantone müssen sich zusammen mit den Gemeinden mit einem mindestens gleich hohen Betrag engagieren, sofern sie die Bundesgelder beanspruchen wollen. Zu den beantragten CHF 1 498 188 werden also zusätzlich noch die entsprechenden Mittel der Gemeinden angerechnet.

Gemäss dem überarbeiteten Finanzhaushaltsgesetz¹ ist es neu am Landrat, über den IFK bzw. die darin enthaltenen kantonalen Mittel – haushaltstechnisch eine neue einmalige Ausgabe – zu befinden.

Dass das vorliegende Kantonale Integrationsprogramm zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) ausgestaltet wurde, ergibt sich aus der genannten Aufgabenteilung. «Allen voran die Gemeinden spielen bei der Integration von ausländischen Personen eine wichtige Rolle», heisst es.

Der Umstand, dass das neue, hier vorliegende KIP auf zwei (statt wie bis anhin vier) Jahre begrenzt ist, habe seitens Bund mit der kürzlich gestarteten Integrationsagenda Schweiz (IAS) und der kaum vorhandenen Erfahrung in deren Umsetzung zu tun.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ SGS 310

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 15.3. und 12.4.2021 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der SID. Martin Bürgin, Leiter des Fachbereichs Integration (FIBL) in der SID, hat die Vorlage präsentiert. An der ersten den beiden Sitzungen war auch Hakan Gören, Mitarbeiter des Fachbereichs, anwesend. Die Kommission hat ausserdem Matthias Gysin, Geschäftsführer des VBLG, und Barbara Jost, Gemeinderätin aus Binningen und Mitglied des Projektteams VAGS KIP 2bis, als Vertretung der Gemeinden angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Das Kantonale Integrationsprogramm 2022/2023 fand in der Kommission eine teils positive, teils skeptische Aufnahme. In der Debatte im Rahmen der ersten der beiden Sitzungen wurden denn auch einige Vorbehalte formuliert bzw. Fragen aufgeworfen, zu denen die Verwaltung im Hinblick auf den zweiten Termin schriftlich Stellung nahm. Diese ergänzenden Angaben erfolgten mit einer Ausnahme zur Zufriedenheit der Fragestellerinnen und Fragesteller. Bereits in der Präsentation selber hatten die FIBL-Vertreter in Ergänzung der Vorlage eine Reihe von vertiefenden Zahlen und Fakten angeführt (Beratungen seitens Ausländerdienst etc.).

Für Klärungsbedarf sorgte in der Kommission namentlich die Unterscheidung zwischen der spezifischen Integrationsförderung, wie sie mit dem KIP praktiziert wird, und den entsprechenden Bemühungen innerhalb der Regelstrukturen (z.B. Schulen), welche über die ordentlichen Budgets finanziert werden. Die Mittel der spezifischen Förderung sollen dorthin fliessen, wo effektiv noch ein Bedarf gegeben ist, der mit den Massnahmen der Regelstrukturen nicht erfasst ist. Als Beispiel wurde etwa die vorschulische Förderung genannt.

Ein mehrfach angesprochenes Thema war die Frage der Messbarkeit der Erfolge der jeweiligen Massnahmen. Damit verbunden war die Frage, ob die Gelder zielgerichtet eingesetzt werden. Die Verwaltung betonte, dass die kommunalen und kantonalen Aktivitäten jährlich im KIP-Reporting abgebildet seien. Die Trägerschaften müssten schriftlich über das Erreichen der vereinbarten Ziele Auskunft geben. Das FIBL seinerseits müsse dem Staatssekretariat für Migration (SEM) Bericht erstatten. Man stehe auch im direkten Kontakt mit den Trägerschaften und schaue die Angebote selber an, um deren Wirksamkeit besser beurteilen zu können. Es werde etwa eruiert, ob die Zielgruppen erreicht werden. Über solche Input/Output-Analysen hinaus sei die Messbarkeit der *gesellschaftlichen* Auswirkungen von Integrationsmassnahmen aber schwierig bzw. sehr aufwändig – weil die Integration insgesamt ein langfristiger Prozess sei, bei dem viele Faktoren eine Rolle spielen. Entsprechende Studien würden daher eher auf Stufe Bund erstellt, hiess es mit Verweis auf eine Auflistung entsprechender [Untersuchungen](#). Insgesamt könne man aus den Reportings aber sehr wohl ablesen, dass die Massnahmen ihren Nutzen haben.

In Teilen der Kommission wurde bemängelt, dass die Vorlage verschiedene Themen ausklammere und darum nicht die wünschbare Vollständigkeit habe. Mit der genannten Kritik waren nebst aussagekräftigeren (Vergleichs-)Zahlen namentlich die Integrationsvereinbarungen angesprochen, die im Rahmen der Vorlage nicht thematisiert sind. Dieses ausländerrechtliche Instrument² werde vom Amt für Migration und Bürgerrecht (AfMB) seit zehn Jahren eingesetzt; es handle sich dabei aber, so wurde seitens Verwaltung und Direktion entgegnet, um ein Tool der Regelstrukturen, weshalb es im vorliegenden Kontext nicht aufgeführt sei. Sowohl das «Fordern» wie auch das «Fördern» seien wichtig – das FIBL wie auch das KIP fokussierten aber in ihrem Wesen nach auf das zweite Ziel. Diese Unterscheidung möge institutionell begründbar sein, wurde diesem Argument entgegen

² Gemäss § 6 Absatz 2 der Verordnung zum Integrationsgesetz, SGS 114.11.

gehalten – eine solche Trennung der fördernden und der fordernden Integrationsmassnahmen sei aber gleichwohl unbefriedigend.

Bemängelt wurde weiter eine Formulierung in der Vorlage, wonach «Schweizerinnen und Schweizer wie auch Ausländerinnen und Ausländer» ihren Beitrag zu einer gelingenden Integration leisten müssten – es gehe nicht an, so wurde kritisiert, dass den Einheimischen mit dieser Reihenfolge eine quasi höhere Verpflichtung auferlegt werde.

Positiv hervorgehoben wurde in der Kommission, dass die Gemeinden bereits in einem sehr frühen Stadium einbezogen wurden. Hier könne man gegenüber früheren KIP eine Verbesserung feststellen. Diese Feststellung deckt sich mit den Aussagen der Vertretung der Gemeinden, welche die Bedeutung des KIP und der Massnahmen im direkten Lebensumfeld der Migrantinnen und Migranten hervorhoben.

Ein Aspekt der Diskussion war schliesslich auch die Mitwirkung von zivilgesellschaftlichen Kreisen und Organisationen, welche eine mutmasslich bessere Wirkung als staatliche Stellen entfalten könnten. Die FIBL-Vertretung betonte die grosse Bedeutung von privaten Initiativen. Die Fachstelle, so hiess es dazu, habe 240 Stellenprozente und sei insofern auf die Arbeit von NGO, Vereinen und auch Privatpersonen angewiesen.

Weitere Aspekte waren die Begrifflichkeiten («Migrant/in», «Migrationshintergrund», «Ausländer/in» oder auch «Parallelgesellschaft»).

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

05.05.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilage

– Landratsbeschluss (Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2bis (2022-2023)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Umsetzung des KIP 2bis für die Jahre 2022-2023 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'498'188 bewilligt.
2. Ziff. 1 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: